



Sozialgericht Köln

Az.: S 40 AS 352/19

Verkündet am 29.05.2019

Oh

Otto
Regierungsbeschäftigter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Ausfertigung
Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Langenbeck, K 1402, Mauritiussteinweg 98,
50676 Köln

gegen

Jobcenter Rhein-Sieg -Widerspruchsstelle-, Rathausallee 10, 53757 Sankt Augustin,

Beklagter

hat die 40. Kammer des Sozialgerichts Köln auf die mündliche Verhandlung vom
29.05.2019 durch die Vorsitzende, die Richterin am Sozialgericht Dr. Piepenstock, sowie
die ehrenamtlichen Richter Schumacher und Senin für Recht erkannt:

**Der Bescheid vom 28.09.2018 in der Fassung des Widerspruchsbescheides
vom 21.12.2018 wird aufgehoben und der Beklagte verpflichtet, der Klägerin**

TELEPHONIEREINRICHTUNG FÜR DEN VERKEHR MIT
DIESELNACHRICHTENSTATIONEN

VERKEHR MIT DIESELNACHRICHTENSTATIONEN

€ 24 für die Anschaffung eines Schulbuches im Jahr 2018 zu erstatten.

Der Beklagte übernimmt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Kläger für das Verfahren.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten die Erstattung der Kosten für ein Schulbuch in Höhe von € 24 nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Die im Dezember 2004 geborene Klägerin lebt gemeinsam mit ihren Eltern und dem im Januar 2001 geborenen Bruder in Siegburg.

Die Familie der Klägerin bezog im Jahr 2018 Leistungen nach dem SGB II. Der Beklagte gewährt der Familie der Klägerin schwankend Leistungen nach dem SGB II in Höhe von € 815 bis 1.310 € im Monat (vgl. Bescheide vom 21.06.2018 und 25.03.2019). Dabei wurde das schwankende Erwerbseinkommen der Mutter der Klägerin i.H.v. ca. € 700 bis € 1.695 monatlich berücksichtigt.

Die Klägerin besuchte ab August 2018 die 7. Klasse der Gesamtschule der Kreisstadt Siegburg. Mit Schreiben vom 02.07.2018 wurden die Eltern der Klägerin vom Schulleiter der Gesamtschule Siegburg aufgefordert, für das Ende August 2018 beginnende neue Schuljahr im Rahmen eines so genannten Eigenanteils (vgl. § 96 Schulgesetz des Landes NRW <SchulG NRW>) das Buch „Deutschbuch Ausgabe NRW Schülerbuch 7“ vom Cornelsen Verlag (Deutschbuch 7) für € 24 anzuschaffen.

Die Eltern der Klägerin erwarben das Deutschbuch 7 Anfang September 2018 für € 24.

Am 20.09.2018 beantragten sie bei dem Beklagten, ihnen bzw. der Klägerin die Kosten für die Anschaffung des Deutschbuches 7 i.H.v. € 24 zu erstatten. Sie legten ihrem Antragschreiben einen Nachweis für die ihnen entstandenen Kosten von € 24 und das Schreiben des Schulleiters bei.

Mit Bescheid vom 28.09.2018 lehnte es der Beklagte ab, die Kosten für die Anschaffung des Deutschbuches 7 zu übernehmen. Er wies zugleich darauf hin, dass es sich hierbei nicht um eine Leistung für Bildung und Teilhabe handele.

Am 08.12.2018 ging den Klägern eine Zweitschrift des Bescheides vom 28.09.2018 zu.

Den hiergegen am 10.12.2018 eingelegten Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 21.12.2018 als unbegründet zurück. Der Beklagte begründete seine Entscheidung wiederum damit, dass die Kosten für Schulbücher nicht von der Schulbedarfspauschale des § 28 Abs. 3 SGB II erfasst würden. Sie sollten vielmehr durch den monatlichen Regelbedarf abgedeckt werden. In der Regelleistung der Klägerin sei monatlich für das „Bildungswesen“ ein Betrag i.H.v. € 0,50 enthalten. Der offene Restbetrag von lediglich € 18 sei kein in rechtlicher Hinsicht erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweichender Bedarf, so dass eine Übernahme dieser Kosten auch in analoger Anwendung des § 21 Abs. 6 SGB II nicht in Betracht komme.

Dagegen hat die Klägerin am 24.01.2019 Klage erhoben. Sie begehrt weiterhin die Erstattung der ihr für die Anschaffung des Deutschbuches 7 entstandenen Kosten i.H.v. € 24. Sie macht geltend, dass Kosten für Schulbücher nicht in der Pauschale für Schulbedarf i.H.v. € 100 nach § 28 Abs. 3 SGB II enthalten seien. Diese sei für die Anschaffung von Stiften, Heften und Ähnlichem gedacht. Auch der im Regelbedarf der Klägerin enthaltene Betrag für Bildung sei nicht annähernd ausreichend, um davon neben dem generell bestehenden Bildungsbedarf auch noch Schulbücher anzuschaffen. Schließlich seien die Eltern der Kläger nicht in der Lage, die Beschaffung des Deutschbuches 7 zu finanzieren, da sie zwei Kinder hätten und die Kostenübernahme für die Schulbücher des Bruders ebenfalls in Streit stehe.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid vom 28.09.2018 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 21.12.2018 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, ihr die Kosten für die Anschaffung eines Schulbuches im Jahr 2018 i.H.v. € 24 zu erstatten.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte verweist zur Begründung seiner Klageerwiderung auf seine Ausführungen in den angefochtenen Bescheiden. Er macht insbesondere geltend, dass eine Übernahme der Kosten für Schulbücher nach der Härtefallklausel des § 21 Abs. 6 SGB II ausscheide. Denn die Deckung von Bedarfen für den Schulunterricht, die der Durchführung des Unterrichts selber dienen, liege in der Verantwortung der Schule und dürfe von den Schülern oder Schulträgern nicht auf das Grundsicherungssystem abgewälzt werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichts- und Verwaltungsakten verwiesen. Diese sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen und haben dem Gericht bei seiner Entscheidung vorgelegen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage zulässig und begründet.

Der Bescheid vom 28.09.2018 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 21.12.2018 ist rechtswidrig und beeinträchtigt die Klägerin in ihren rechtlich geschützten Interessen (vgl. § 54 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).

Die Klägerin hat einen Anspruch darauf, dass ihr die Kosten für die Anschaffung des Deutschbuches 7 i.H.v. € 24 vom Beklagten erstattet werden.

1. Die Klage ist zulässig.

Die Klägerin wird im vorliegenden Verfahren von ihren gesetzlichen Vertretern, ihren sorgeberechtigten Eltern, vertreten (vgl. § 1629 des Bürgerlichen Gesetzbuches <BGB>).

Streitgegenstand des Verfahrens ist der Bescheid des Beklagten vom 28.09.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.12.2018. Inhaltlich geht es um das Begehren auf Übernahme der Kosten für die Beschaffung von einem Schulbuch im Wert von € 24, das für den Besuch der 7. Klasse der Gesamtschule in Siegburg durch die Klägerin im Schuljahr 2018/2019 angeschafft werden musste.

2. Die Klage ist auch begründet.

a. Die Klägerin war im September 2018 bei Beschaffung des Buches und Antragstellung grundsätzlich nach dem SGB II leistungsberechtigt; sie erfüllte die Leistungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 1 SGB II. Die darauf fußenden Leistungsbewilligungen begegnen keinen rechtlichen Bedenken. Die Klägerin bildete eine Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern und ihrem Bruder (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II). Sie war hilfebedürftig, da das Einkommen der Mutter nicht ausreichte, um den Bedarf der Familie der Klägerin zu decken.

b. Rechtsgrundlage für die Erstattung der Kosten für die Anschaffung des Deutschbuches 7 ist vorliegend eine analoge Anwendung des § 21 Abs. 6 SGB II.

Nach dieser Vorschrift wird bei Leistungsberechtigten grundsätzlich ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht. Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.

aa. Die Anwendung dieser Härtefallregelung ist nicht bereits deshalb ausgeschlossen, weil die Kosten für die Anschaffung eines Schulbuchs nach einer anderen Rechtsgrundlage zu erstatten sind.

Nach der Konzeption des SGB II werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Heranwachsenden neben dem Regelbedarf zusätzliche Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (vgl. § 28 SGB II) gesondert berücksichtigt. Insoweit hat der Gesetzgeber eigenständige Ansprüche für die Übernahme von Kosten für Schulausflüge und Klassenfahrten, der Schülerbeförderung, einer angemessenen Lernförderung und für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung geschaffen (vgl. § 28 Abs. 2, 4-6 SGB II). Darüber hinaus werden für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf bei Schülerinnen und Schülern zum 1. August eines jeden Jahres 70,- Euro und zum 1. Februar eines jeden Jahres 30,- Euro berücksichtigt (sog. Schulbedarfspauschale, § 28 Abs. 3 Satz 1 SGB II). Diese Pauschalen hat der Beklagte der Klägerin zu den Stichtagen 1. August 2018 und 1. Februar 2019 gezahlt. Ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/3404, S. 105; zur Vorgängerregelung in § 24a SGB II in der bis zum 31.12. 2010 geltenden Fassung: BT-Drs. 16/10809, S. 16) dient diese pauschale Leistung zum Schuljahresbeginn insbesondere dem Erwerb von Gegenständen zur persönlichen Ausstattung für die Schule (z.B. Schulranzen, Schulrucksack, Turnzeug, Turnbeutel, Blockflöte) und für Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z.B. Füller einschließlich Tintenpatronen, Kugelschreiber, Bleistifte, Malstifte, Malkisten, Hefte, Blöcke, Papier, Lineale, Buchhüllen, Zirkel, Taschenrechner, Geodreieck). Nicht von der Pauschale nach § 28 Abs. 3 SGB II umfasst sind dagegen Kosten für Schulbücher.

Ebenso wenig deckt der Regelbedarf die in Rede stehenden Kosten offensichtlich ab. Zwar verortet der Gesetzgeber die Schulbuchkosten im Regelbedarf (vgl. BT-Drs. 17/3404, S. 104). Im Regelbedarf war 2018 monatlich aber nur eine Position von € 1,06 für „Bildung“ enthalten (Quelle: Bundesagentur für Arbeit im Internet). Im Regelbedarf finden sich auch im Übrigen keine frei verfügbaren Beträge nennenswerter Größenordnung, die im Einzelfall zu Deckung besonderer Bedarf eingesetzt werden könnten, die im Regel-

bedarf nicht ausreichend abgebildet sind (vgl. LSG NB, Urteil vom 11.12.2017 – L 11 AS 1503/15).

Der Bedarf für die Anschaffung von Schulbüchern wird in NRW auch nicht außerhalb des Sozialleistungsrechts z.B. im Wege der Lernmittelfreiheit gedeckt. Nach § 96 SchulG NRW sind Schüler bzw. deren Eltern verpflichtet, einen Teil der für den Unterricht benötigten Schulbücher im Rahmen des so genannten Eigenanteils zu beschaffen. Der Eigenanteil entfällt nach § 96 Abs. 3 SchulG NRW nur für Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Schließlich kommt die Übernahme als Darlehen nicht in Betracht (vgl. § 24 Abs. 1 SGB II). Die Vorschrift setzt voraus, dass das Darlehen einen vom Regelbedarf umfassten Bedarf decken soll. Diese Norm ist mithin auf Fälle zugeschnitten, in denen der jeweilige Bedarf „vom Regelbedarf umfasst wird“. Zwar ist es verfassungsrechtlich grundsätzlich unbedenklich, unregelmäßig auftretende Bedarfe durch Anhebung der monatlichen Regelbedarfe in der Erwartung zu decken, dass der Leistungsberechtigte diesen erhöhten Anteil zurückhält, und den Leistungsberechtigten bei unvermutet auftretenden und unabweisbaren einmaligen Bedarfen, die durch angesparte Mittel nicht gedeckt werden können, auf die Inanspruchnahme eines Darlehens zu verweisen (BVerfG, Urteil vom 9. Februar 2010, Rn. 150). Dies setzt aber voraus, dass der konkret im Streit stehende Bedarf im Regelbedarf nicht evident unzureichend erfasst ist, was für den Bedarf „Schulbücher“, wie gezeigt, gerade der Fall ist. Die Darlehensgewährung kann somit nicht die unzureichende Bedarfserfassung mit der Folge des Fehlens von Ansprüchen auf Zuschüsse kompensieren (vgl. dazu LSG NB, Urteil vom 11.12.2017 – L 11 AS 1503/15).

Mangels sonstiger einschlägiger Anspruchsgrundlagen des Sozialleistungsrechts ergibt sich der Anspruch auf Übernahme der Schulbuchkosten allerdings nach Auffassung der Kammer in verfassungskonformer - hier analoger - Anwendung des § 21 Abs. 6 SGB II (vgl. dazu auch BSG, Urteile vom 08.05.2019 – B 14 AS 6/18 R und B 14 AS 13/18 R; ferner LSG NB, Urteil vom 11.12.2017 – L 11 AS 1503/15).

bb. Die Voraussetzungen des § 21 Abs. 6 SGB II sind bei verfassungskonformer Auslegung der Vorschrift im Ergebnis erfüllt. Der im Streit stehende Bedarf für die Anschaffung eines Schulbuches ist ein besonderer (dazu (1.)) und unabweisbarer (dazu (2.)) Bedarf. Auch wenn der Bedarf kein laufender im Sinne der Vorschrift ist (dazu (3.)), ergibt sich der Anspruch auf Übernahme der Schulbuchkosten im Wege der verfassungskonformen Auslegung durch analoge Anwendung des § 21 Abs. 6 SGB II.

(1.) Die Schulbuchkosten der Klägerin sind ein besonderer Bedarf.

Besondere Bedarfe sind nur solche Bedarfe, die nicht schon vom Regelbedarf abgedeckt werden, sondern aufgrund atypischer Bedarfslagen über den Durchschnittsbedarf hinausgehen oder aufgrund ihrer Atypik vom Regelbedarf nicht erfasst sind (vgl. S. Knickrehm/Hahn in Eicher/Luik, SGB II, 4. Auflage – 2017, § 21 Rn. 67). Wie bereits dargelegt, ist der Bedarf „Schulbücher“ im Regelbedarf jedenfalls der Höhe nach evident unzureichend abgebildet, obwohl verfassungsrechtlich eine vollständige Bedarfsdeckung geboten ist. Das BVerfG hat insoweit in seinem Urteil von 09.02.2010 bereits entschieden, dass zur Erfüllung schulischer Pflichten notwendige Ausgaben (wie z.B. für Schulbücher) zu dem existenziellen Bedarf von Kindern und Jugendlichen gehören (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz <GG>), der zwingend zu decken ist.

Ein Bedarf für Schulbuchkosten besteht in Nordrhein-Westfalen nach Auffassung der Kammer bei Schülern, die Leistungen nach dem SGB II empfangen, im Rahmen des Eigenanteils nach § 96 SchulG NRW.

(2.) Der im vorliegenden Verfahren im September 2018 auftretende Bedarf i.H.v. 24 € für die Beschaffung eines Schulbuches ist auch unabweisbar.

Ein Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht (§ 21 Abs. 6 Satz 2 SGB II).

Die Klägerin war schulpflichtig und aufgrund schulrechtlicher Normen auch verpflichtet, das Deutschbuch 7 auf eigene Kosten zu beschaffen. Kosten für Schulbücher als notwendige Aufwendungen für Bildung sind Teil des verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimums (BVerfG, a.a.O.). Eine Deckung des Bedarfs erfolgt nicht durch die monatlich gewährten Regelbedarfe nach § 20 Abs. 2 Satz 2 SGB II. Vielmehr würde bei Verweis allein auf die im monatlichen Regelbedarf für „Bildung“ enthaltenen Betrag von 1,06 € für 2018 insoweit eine evidente und damit verfassungswidrige Bedarfsunterdeckung eintreten (siehe oben).

Auf die Bedarfsdeckung durch Zuwendungen Dritter kann die Klägerin nicht verwiesen werden. Derartige Zuwendungen sind tatsächlich nicht erbracht worden. Vorliegend kam die Übernahme der umstrittenen Kosten durch einen Förderverein an der Schule der Klägerin nach Mitteilung des Klägerbevollmächtigten nicht in Betracht. Ausleihmöglichkeiten bestanden nicht. Der Verweis auf mögliche freiwillige Unterstützungsleistungen privater

Dritter wäre vorliegend auch nicht überzeugen. Denn existenzsichernden Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, dürfen nicht mit dem Hinweis auf mögliche Unterstützungsleistungen (privater) Dritter abgelehnt werden. Die Sicherstellung des Existenzminimums ist zuvörderst Aufgabe des Staates und muss durch gesetzliche Ansprüche gesichert sein (vgl. BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09 u.a., Rn. 136).

Freibeträge nach §§ 12, 11b SGB II standen der Klägerin selbst nicht zur Verfügung.

Nach Auffassung der Kammer weicht der atypische Bedarf der Klägerin auch erheblich vom durchschnittlichen Bedarf ab. Es handelt sich hier um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der in vollem Umfang überprüfbar ist. Erheblich ist nach der Systematik der Norm ein atypischer Bedarf dann, wenn er von einem durchschnittlichen Bedarf in nicht nur unbedeutendem wirtschaftlichen Umfang abweicht. Anknüpfungspunkt ist letztlich die genannte Entscheidung des BVerfG 09.02.2010 und damit die Frage, ob das menschenwürdige Existenzminimum infolge des Mehraufwands noch gewährleistet ist (vgl. BT-Drucks 17/1465, S. 8).

Bei Aufwendungen von 24 € handelt es sich um einen erheblichen Bedarf. Wie bereits ausgeführt, ist der Bedarf „Bildung“ vom Regelbedarf allenfalls in geringem Umfang umfasst. Legt man die tatsächlich entstandenen Kosten aufs Jahr um, ergibt sich ein Betrag von 2 € monatlich. Dies ist im Bereich des Existenzminimums kein unerheblicher Betrag mehr. Dem Regelbedarf enthaltende Anteil für Bildung umfasst nur 1,06 €. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass es nach der Rechtsprechung des BSG in Fällen eines nicht gedeckten Mehrbedarfs nicht einmal eine allgemeine Bagatellgrenze für selbst zu tragende Aufwendungen gibt.

Zu berücksichtigen ist nach Auffassung der Kammer in diesem Zusammenhang aber insbesondere, dass der Begriff der erheblichen Abweichung im Lichte der Gewährleistung des Existenzminimums und einer Chancengleichheit auszulegen ist. Es erscheint der Kammer nicht hinnehmbar, einen SGB II-Leistungen empfangenden Schüler darauf zu verweisen, den kompletten monatlich im Regelbedarf enthaltenen Betrag für Bildung allein für die Anschaffung von Schulbüchern verwenden und darüber hinaus noch weitere Ansparbeträge verbrauchen zu müssen. Dies würde ihn in anderen bildungsnahen Bereichen (z.B. Anschaffung von Comics und sonstigen Broschüren) völlig von der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft abschneiden.

(3.) Dass es sich beim Bedarf „Schulbücher“ nicht um einen laufenden Bedarf im Sinne des § 21 Abs. 6 SGB II handelt, steht wegen der vorliegend gebotenen verfassungskonformen Auslegung des SGB II einem Anspruch der Klägerin im Ergebnis nicht entgegen.

Die Tatbestandsvoraussetzung „laufender Bedarf“ dient der Abgrenzung zu einmalig auftretenden Bedarfsspitzen, die zumutbar durch ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II gedeckt werden können. Es muss sich um einen regelmäßig wiederkehrenden, dauerhaften, längerfristigen Bedarf handeln (BT-Drs. 17/1465, S. 8 f.). Hinsichtlich der Regelmäßigkeit des Bedarfsanfalls soll nach der Gesetzesbegründung auf den Bewilligungszeitraum abzustellen sein. Unabhängig davon, ob damit der Regelbewilligungszeitraum von sechs Monaten nach § 41 Abs. 1 Satz 4 SGB II a.F. oder von zwölf Monaten nach § 41 Abs. 3 Satz 1 SGB II in der aktuellen Fassung gemeint ist, lässt sich daraus schlussfolgern, dass ein laufender Bedarf jedenfalls dann vorliegt, wenn er innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten/einem Jahr voraussichtlich nicht nur einmalig auftritt (S. *Knickrehm/Hahn* in *Eicher/Luik*, 4. Auflage - 2017, § 21 Rn. 69; *Düring* in *Gagel*, SGB II, Stand 66. EL - Juni 2017, § 21 Rn. 44; a.A.: prognostischer Bedarfsanfall in einem Zeitraum von einem bis zwei Jahren: von *Boetticher* in *LPK-SGB II*, 6. Auflage - 2017, § 21 Rn. 42). Insoweit hat das BSG zur verfassungsunmittelbaren Härtefallregelung im Sinne des Urteils des BVerfG vom 09.02.2010, d.h. vor Inkrafttreten des § 21 Abs. 6 SGB II bereits entschieden, dass Schulbücher keinen im Sinne dieser Härtefallregelung fortlaufend wiederkehrenden, regelmäßigen Bedarf darstellen, weil sich die Gewährung in einem einmaligen Rechtsakt, die Schulbücher für das jeweilige Schuljahr anzuschaffen, erschöpft (vgl. ferner BSG, Urteil vom 19.08.2010 - B 14 AS 47/09 R). Dieser Rechtsprechung folgt die Kammer, weil Schulbücher prognostisch in der Regel nur einmal im Jahr zum Schuljahresbeginn zu beschaffen sind. Die Ausdehnung des (Prognose-)Zeitraums auf mehr als ein Jahr würde zur Konturlosigkeit des Tatbestandsmerkmals „laufender Bedarf“ führen. Es sind nämlich kaum Bedarfe vorstellbar, die im Laufe der Jahre nicht mehrfach anfallen. So wäre je nach Länge des Beobachtungszeitraums unter Umständen selbst z.B. die Anschaffung einer Waschmaschine oder eines Pkw letztlich ein laufender Bedarf. Für das Abstellen auf einen Zeitraum von maximal einem Jahr ab dem ersten Bedarfsanfall sprechen somit neben der praktischen Handhabbarkeit auch die in der Gesetzesbegründung angesprochenen „klassischen“ Anwendungsfälle (dauerhaft benötigte Hygienemittel bei bestimmten Erkrankungen, Putz- bzw. Haushaltshilfe für Rollstuhlfahrer und Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts bei getrennt lebenden Eltern). Allen diesen Bedarfen ist gemein, dass sie regelmäßig in kürzeren Abständen als einem Jahr auftreten.

Damit ist festzuhalten, dass - obwohl dies verfassungsrechtlich geboten wäre - im vorliegenden Fall der Bedarf „Schulbücher“ im Gesamtgefüge des SGB II nicht gedeckt ist, wenn man die Anwendung von § 21 Abs. 6 SGB II deshalb für ausgeschlossen hält, weil kein laufender Bedarf vorliegt.

Bei dieser Sachlage handelt es sich um eine planwidrige Regelungslücke, die eine verfassungskonforme Auslegung des SGB II - hier durch analoge Anwendung des § 21 Abs. 6 SGB II - gebietet (vgl. zur Herleitung BSG, Urteile vom 08.05.2019 – B 14 AS 6/18 R und B 14 AS 13/18 R; LSG NW, Urteil vom 11.12.2017 – L 11 AS 1503/15; beachte insoweit auch die Ausführungen des BVerfG, Urteil vom 23.07.2014 – 1 BvL 10/12 u.a. „Regelsatz II“).

Nach alledem ergibt sich der Anspruch der Klägerin auf Übernahme der Schulbuchkosten in Höhe von € 24 im Wege der verfassungskonformen Auslegung des SGB II - hier aus der analogen Anwendung des § 21 Abs. 6 SGB II. Soweit im Regelbedarf ein Betrag von 1,06 € monatlich für Bildung vorgesehen ist, ist dieser Betrag nicht von den tatsächlichen Kosten abzusetzen, da für ein solches Vorgehen keine Rechtsgrundlage erkennbar ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 183, 193 SGG.

Die Berufung wird wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen (§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG).

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Landessozialgericht
Nordrhein-Westfalen,
Zweigertstraße 54,
45130 Essen,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzu-
legen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Sozialgericht Köln,
An den Dominikanern 2,
50668 Köln,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einge-
legt wird.

Die Berufungsschrift muss bis zum Ablauf der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte
eingegangen sein. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag
enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt,
das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elekt-
ronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg
gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur
qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die techni-

schen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können nähere Informationen abgerufen werden.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass einem Beteiligten auf seinen Antrag für das Verfahren vor dem Landessozialgericht unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann.

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision zum Bundessozialgericht unter Übergehung der Berufungsinstanz zu, wenn der Gegner schriftlich zustimmt und wenn sie von dem Sozialgericht auf Antrag durch Beschluss zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Köln schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Beruflungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Die Einlegung der Revision und die Zustimmung des Gegners gelten als Verzicht auf die Berufung, wenn das Sozialgericht die Revision zugelassen hat.

Dr. Piepenstock
Richterin am Sozialgericht

Ausgefertigt
Köln, 28.06.19

OK
Otto

Regierungsbeschäftigter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

